



# SR-Ausschuss Donau/Isar



## Qualifikationsrichtlinien Kreis Donau/Isar

(Stand 23.06.2011)

1. Zu Spielleitungen in der Kreisliga können nur KL-SR eingesetzt werden, die am Lehrgang ihrer Leistungsklasse teilgenommen und die dafür festgesetzten Mindestanforderungen im Regeltest sowie in der Leistungsprüfung erfüllt haben. Kann ein Spiel nicht mit einem Kreisliga-SR besetzt werden, so kann der GSO einen geeigneten Schiedsrichter zuteilen.
2. Zur Rückrunde können geeignete SR aus der Kreisklasse nachnominiert werden. Dieser SR muss die Qualifikationsrichtlinien der KL erfüllen. Die Gruppen sind hierbei selbstständig.
3. Erfüllt ein SR die Mindestanforderungen der Leistungsprüfung nicht, so kann der diese am Wiederholungstermin nachholen.

### **Die Leistungsprüfung ist abzulegen bzw. zu wiederholen, wenn:**

- a. Sie aus gesundheitlichen Grund (durch Vorlage eines ärztlichen Attests) nicht abgelegt werden konnte oder unvorhersehbare familiäre Gründe vorliegen
  - b. Die Leistungsprüfung oder/und der Regeltest nicht oder nicht vollständig abgelegt oder nicht bestanden wurden. Es besteht nur **einmal** die Möglichkeit die Leistungsprüfung nachzuholen.
  - c. Bei Ablegung der Prüfung (Regeltest/Leistungsprüfung) werden dem SR die entstandenen Kosten nicht erstattet, Ort und Zeit der Prüfung legt der KSO fest.
  - d. *SR bis 34 Jahre (Stichtag 01.08.) haben für die Kreisliga den FIFA-Test zu absolvieren, für die anderen Kameraden sind die 1500m ausreichend (neu).*
4. Leistungsgruppe innerhalb der Kreisliga
    - a. Die Leistungsgruppe besteht aus maximal zwölf Schiedsrichtern
    - b. Jede SR-Gruppe benennt hierfür maximal drei Schiedsrichter
    - c. Kann eine SR-Gruppe keine drei SR für die Leistungsgruppe stellen, so werden nach Absprache KSO/GSO geeignete SR einer anderen Gruppe benannt.
    - d. SR dieser Leistungsgruppe müssen bis spätestens 01.07. die Leistungsprüfung des Kreises erfolgreich abgelegt haben
    - e. Es werden genau sechs Spiele jedes SR in der Leistungsklasse beobachtet.
    - f. Für die namentliche Einteilung in der KL-Leistungsgruppe ist der KSO zuständig. Er kann diese Aufgabe an die Gruppen delegieren.
    - g. In der eigenen Gruppe erfolgen **keine** Beobachtungen, welche in die Wertung eingehen!

- h. Am Aufstieg können nur SR teilnehmen, die sechs Beobachtungen vorweisen können
- i. Aus dieser Leistungsgruppe steigen am Saisonende zwei bzw. drei SR (alle zwei Jahre) in die BzL auf.
- j. Es können nicht zwei Aufsteiger aus der selben Gruppe (Ausnahme bei 3 Aufsteigern)
- k. Im folgenden Jahr sollen beide Aufsteiger aus den 2 anderen Gruppen kommen. Diese dürfen jedoch nicht mehr als 0,15 Punkte vom Erstplatzierten entfernt sein. Es wird vorerst der alte Beobachtungsbogen der BZL verwendet. Eine Anpassung an den neuen Bogen des Verbandes ist zur neuen Saison möglich.
- l. Am Aufstieg kann nicht teilnehmen, wer durch ein Verwaltungsverfahren oder Sportgerichtsurteil mehr als vier Wochen suspendiert oder gesperrt wurde
- m. Die Qualifikation der weiteren SR der Kreisliga erfolgt durch die Gruppe
- n. Ein SR kann gegen das Beobachtungsergebnis innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Beobachtungsbogens nur dann schriftliche Einwände vorbringen, wenn der Beobachter gegen die Beobachtungsrichtlinien verstößt. Sachliche Feststellungen um Bogen sind davon ausgeschlossen
- o. Bezüglich der durchgeführten Beobachtungen ist es dem SR untersagt außerhalb des Coachings mit dem Beobachter Kontakt aufzunehmen. Dies kann eine Suspendierung aus der KL zur Folge haben
- p. Die Koordination der Beobachtungen obliegt dem KSO. Der KSO verteilt am Ende der Saison die Auswertung der Bögen an die GSO.

#### 5. Anforderungen

Verbandslisten-, BOL-, BzL-Schiedsrichter und alle SR der Leistungsgruppe haben vor der Qualifikationssitzung des BSA im Kreis die Leistungsprüfung abzulegen. Der Nachweis der Ablegung der Leistungsprüfung ist auf der vom BSA ausgegebenen Liste vom KSO zu bestätigen. Konnte ein SR aus gesundheitlichen Gründen die Leistungsprüfung im Kreis nicht ablegen, so ist bei der Qualifikationssitzung des Bezirks durch den KSO ein Attest vorzulegen. Ist ein SR zum vorgegebenen Termin der Leistungsprüfung verhindert, so hat er die Möglichkeit bei der zweiten Leistungsprüfung des Kreises teilzunehmen.

SR der BZL, die zum Stichtag 31.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in der neuen Saison in den Förderkader der BZL aufgenommen werden und müssen den Leistungstest der BOL durchführen.

- 6. Das Höchstalter für die Kreisliga beträgt 55 Jahre. Es muss dabei gewährleistet sein, dass ein älterer SR einem jüngeren SR den Platz nicht verbaut. Die Leistung muss jedoch im Vordergrund stehen.

Kreisschiedsrichterausschuss Donau/Isar

KSO Wilhelm Schneider

GSO Benjamin Heigl

GSO Jakob Huber

GSO Albert Schnell